



für Bewegungs- und Gesundheitsmanagement

Studienreglement und Prüfungsreglement

SAFS Hochschule für Bewegungs- und Gesundheitsmanagement

Albisriederstrasse 226, CH-8047 Zürich

+41 44 404 80 20 / www.safs-hochschule.ch

Studienreglement	4
Teil 1: Allgemeines	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich des Studienreglements	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Studienmaterial	4
§ 4 Leistungsnachweise	5
§ 5 Studienbetreuung	5
§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte	5
§ 7 Studiengebühren	6
§ 8 Entwicklung des Studienangebotes	6
Teil 2: Bachelor-Studium	6
§ 9 Studienziele	6
§ 10 Studienform	6
§ 11 Zulassungskriterien zum Studium	7
§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag	7
§ 13 Studienbeginn und Studienablauf	8
§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan	8
Teil 3: Schlussbestimmungen	8
§ 15 Inkrafttreten und Änderung des Studienreglements	8
Prüfungsreglement	10
Teil 1: Allgemeines	10
§ 1 Zweck und Geltungsbereich des Prüfungsreglements	10
§ 2 Studiengänge	10
§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses	10
§ 4 Prüfungsorgane	10
§ 5 Prüfungsberechtigte Personen	11
§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote	11
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung	12
§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Spitzensportlerinnen und -sportler	12
Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium	13
§ 9 Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen	13
§ 10 Bachelor-Prüfungsleistungen	13
§ 11 Bachelor-Thesis	14
§ 12 Abschluss des Bachelor-Studiums	15
§ 13 Zeugnis und Bachelor-Urkunde	15
Teil 4: Schlussbestimmungen	16
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Reglementverstoss	16

§ 15	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 16	Rekurs gegen Prüfungsentscheidungen	17
§ 17	Einsicht in Prüfungsunterlagen	17
§ 18	Inkrafttreten und Änderung des Prüfungsreglements	17
Studiengangsspezifische Anlagen		19
Anlage A: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie (Bachelor of Arts)		20
Anlage B: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnesstraining (Bachelor of Arts)		21

Studienreglement

für Bachelor-Studiengänge an der SAFS Hochschule für Bewegungs- und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich des Studienreglements

1. Dieses Studienreglement bestimmt in Verbindung mit dem Prüfungsreglement die Ziele, den Aufbau und den Ablauf des Studiums in den Bachelor-Studiengängen an der SAFS Hochschule. Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.
2. Dieses Reglement dient der Information und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern und Studierenden. Es ergänzt die in dem Prüfungsreglement getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und Durchführung der Studiengänge.

§ 2 Studienziel

1. Das Studium an der SAFS Hochschule ist ein wissenschaftliches wie praxisorientiertes Fernstudium in Verbindung mit kompakten Lehrveranstaltungen.
2. Die Studierenden sollen sich die erforderlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen und zu deren selbstständiger Anwendung befähigt werden. Durch die Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht wurde.
3. Weiterhin sollen die Studierenden durch den Erwerb fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenz zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, problembewusstem und kritischem Denken sowie zu kooperativem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und eine dem jeweiligen Abschluss entsprechende berufliche Tätigkeit erfolgreich ausüben können.
4. Kernziele des Studiums sind die Vermittlung des Denkens in komplexen Systemzusammenhängen und die Optimierung des individuellen Arbeitsvermögens als Vorbereitung auf die Übernahme betrieblicher und sozialer Verantwortung.

§ 3 Studienmaterial

Das Studienmaterial der SAFS Hochschule enthält:

1. Studienbriefe als pädagogische und methodische Studienhilfe. Darin werden Hinweise zur Steuerung und Organisation des Studiums gegeben, Verknüpfungen zwischen den im Fernstudium eingesetzten Medien vorgenommen und die Verbindung zu den Lehrveranstaltungen hergestellt;

2. Arbeitsblätter als didaktisch aufbereitete Unterstützung während einer Lehrveranstaltung;
3. Angaben über einschlägige Fachliteratur als Ergänzung zu den Studienbriefen und sonstigen Arbeitsmaterialien.

§ 4 Leistungsnachweise

1. Über erbrachte Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise nach Fächern und Studienjahren zu führen. Die für den jeweiligen Studiengang geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen.
2. Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise, die während der Fernstudienphasen und Lehrveranstaltungen in enger, zeitlicher und inhaltlicher Verbindung zu den Fächern und den Studieneinheiten erbracht werden. Sie dienen vornehmlich der Lern Erfolgskontrolle, aber auch den Studierenden als Orientierung über ihre Studienleistungen. Dadurch sollen Studierende und Dozierende erkennen können, ob die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind oder ob noch Lücken bestehen.

§ 5 Studienbetreuung

Die Studienbetreuung soll dazu beitragen, die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden im kombinierten Studium zu überwinden. Sie erfolgt durch Ausgabe von ausführlichem schriftlichem Informationsmaterial, durch schriftliche Hilfestellung bei der Studienplanung und -steuerung, durch pädagogische Betreuung seitens der Tutorinnen, Tutoren, Dozierenden, Professorinnen und Professoren auf schriftlicher, fernmündlicher oder persönlicher Basis sowie als individuelle Betreuung durch das Studiensekretariat.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

1. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Studienmodul ist ein Verbund einer Fernstudienphase und einer anschliessenden kompakten Lehrveranstaltung.
2. Jedes Studienmodul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.
3. Jedem Studienmodul sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
4. ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Mass für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen den Arbeitsaufwand für die Fernstudienphasen und Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Belastung durch die betriebliche Praxis. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung.
5. Die meisten Studienmodule schliessen mit Prüfungen ab. Die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte können nur nach dem Bearbeiten der jeweiligen Lerninhalte/Lernsequenzen eines Studienmoduls, je nach Anforderung eines Studienmoduls, dem Absolvieren der Lehrveranstaltung und dem Bestehen der laut Studienverlaufsplan geforderten Prüfungsleistungen und nach dem Erfüllen der betrieblichen Praxis erreicht

werden.

§ 7 Studiengebühren

1. Zur Finanzierung des Studienbetriebes erhebt die SAFS Hochschule monatliche Studiengebühren.
2. Die Studiengebühren beinhalten die digitale Bereitstellung der Studienbriefe und bei Bedarf die portofreie Lieferung der Papierversion, die Bereitstellung weiterer digitaler Medien, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die fachliche und pädagogische Betreuung durch die Tutorinnen und Tutoren sowie die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen (Zeugnisse, Diploma Supplement).
3. Die Studiengebühren schliessen keine Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung ein.

§ 8 Entwicklung des Studienangebotes

1. Das Lehrangebot in den einzelnen Studienbereichen wird regelmässig aktualisiert und verbessert.
2. Die Lehrveranstaltungen werden evaluiert.

Teil 2: Bachelor-Studium

§ 9 Studienziele

Die Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

§ 10 Studienform

1. Das Bachelor-Studium an der SAFS Hochschule ist ein wissenschafts- und berufsbezogenes Fernstudium mit kompakten Lehrveranstaltungen. Die Bachelor-Studiengänge sind dual konzipiert, d. h., das wissenschaftliche Studium ist mit einer verpflichtenden betrieblichen Praxis kombiniert. Das Studium gliedert sich in Fernstudienphasen und kompakte Lehrveranstaltungen und wird in der Regel während einer 36-monatigen betrieblichen Praxis absolviert.
2. Während der Fernstudienphasen werden die Studieninhalte von den Studierenden unter pädagogischer Anleitung und mit fachlicher Betreuung auf der Basis didaktisch aufbereiteter Fernstudienmaterialien selbstständig und eigenverantwortlich erarbeitet.
3. Die Leistungsnachweise während der Fernstudienphasen und der betrieblichen Massnahmen werden durch Prüfungsleistungen, die auch digital verlangt werden können, mit an- und abschliessender Korrektur und Benotung durch die Prüfenden erbracht. Anzahl und Inhalte der geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges.
4. Während der Lehrveranstaltungen werden u. a. die Fernstudienphasen vor- und

nachbetreut. Methodischer Schwerpunkt ist die projektorientierte Gruppenarbeit. Sie dient dem Erwerb von Problemlösungskompetenz sowie der Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

5. Die Lehrveranstaltungen sind als Präsenzphasen mit primär studierendenzentriertem Unterricht am Studienzentrum der Hochschule konzipiert. Zu ausgewählten Lehrveranstaltungen können sich die Studierenden auch ortsunabhängig live zu den Vor-Ort-Präsenzphasen dazuschalten.
6. Zeitpunkt, Ort, Inhalt und die Organisation der jeweiligen Prüfung eines Studienmoduls ergeben sich aus dem Terminplan, den Aufgabenstellungen, den Informationen auf der Lernplattform und dem Studienverlaufsplan.

§ 11 Zulassungskriterien zum Studium

1. Gemäss der Zulassungskriterien zur ersten Studienstufe an Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen werden die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise prüfungsfrei zum ersten Semester des Bachelorstudiums an der SAFS Hochschule zugelassen:
 - a. Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
 - b. Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;
 - c. gymnasiale Maturität mit einer mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat;
 - d. Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat.
2. Zusätzlich zu den Studienvoraussetzungen in Abs. 1 ist ein weiteres Zulassungskriterium die Anmeldung durch einen geeigneten Betrieb, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.
3. Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag

1. Zwischen der SAFS Hochschule, den Studierenden und den Praxisbetrieben werden Verträge geschlossen. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Prüfungsleistungen können von Studierenden nur abgelegt werden, wenn ein Studienvertrag besteht. Bei der Anmeldung sind dem Studiensekretariat folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Daten zu übermitteln:
 - Zeugnis der Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasialen Maturität, Nachweis einer nach § 11 Abs. 1 einschlägigen beruflichen Grundbildung, ggf. Nachweis einer nach § 11 Abs. 1 mindestens einjährigen einschlägigen Arbeitswelterfahrung;
 - Ausbildungsvertrag inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente;

- Studienvertrag inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente.
2. Die Laufzeit des Ausbildungs- und des Studienvertrages entspricht der Regelstudienzeit nach § 14 Absatz 1. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei Verlängerung der Studiendauer infolge verspätet erbrachter Leistungsnachweise).

§ 13 Studienbeginn und Studienablauf

1. Das Studium kann jederzeit aufgenommen werden. Es beginnt mit dem Tag, an dem der Ausbildungs- und der Studienvertrag der Studienbewerbenden von der SAFS Hochschule angenommen werden.
2. Mit Inkrafttreten des Studienvertrages erhalten die Studierenden Zugriff auf das Studienmaterial des gesamten Studiums. Näheres regeln der Ausbildungs- und der Studienvertrag.

§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan

1. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate).
2. Die Prüfungsleistungen sind durch die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Studieneinheiten definiert. Hieraus ergibt sich auch der pro Studieneinheit zu leistende zeitliche Studienaufwand.
3. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen, die erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden und die 36-monatige Praxiszeit absolviert und nachgewiesen wurde.
4. Der Studienverlaufsplan gibt Auskunft über die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gliederung des Studiums und vermittelt einen quantitativen Überblick über Fächer, Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil des Studienreglements (siehe Anlagen).
5. Zusätzlich zum Studienverlaufsplan gibt das Handbuch für Betriebe Hinweise zum besseren Verständnis der engen Verzahnung von Studium und praktischer Tätigkeit im Betrieb.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Änderung des Studienreglements

1. Dieses vom Hochschulrat beschlossene Studienreglement tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Website der SAFS Hochschule in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats.
2. Tritt ein neues Studienreglement in Kraft, so ist dieses für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach dem vorherigen Studienreglement beenden zu wollen, so haben sie dies dem Studiensekretariat der SAFS Hochschule innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten

des neuen Studienreglements schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende sind zur Kenntnisnahme von Änderungen verpflichtet.

Veröffentlicht am 20.11.2024 über die Website der SAFS Hochschule



.....
Prof. Dr. Kurt Grünwald, Rektor SAFS Hochschule

Prüfungsreglement

für Bachelor-Studiengänge an der SAFS Hochschule für Bewegungs- und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich des Prüfungsreglements

1. Dieses Prüfungsreglement regelt in Verbindung mit dem Studienreglement die Prüfungen innerhalb der Studiengänge der SAFS Hochschule.
2. Dies Reglement dient der Information und der Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden. Es ergänzt die in dem Studienreglement getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und den gesamten Ablauf der Studiengänge an der SAFS Hochschule.

§ 2 Studiengänge

Die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienmodulen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen in tabellarischer Form dargestellt.

§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses

1. Wenn sämtliche nach diesem Prüfungsreglement geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden, verleiht die SAFS Hochschule eine Urkunde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Form und Inhalt der Urkunde ergeben sich aus dem Profil des jeweiligen Studienganges. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Prüfungsorgane

1. Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss sowie die Prüfenden.
2. Dem Prüfungsausschuss gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Fachbereichsleitungen, eine Vertretung des wissenschaftlichen Personals, eine Vertretung des administrativen bzw. technischen Personals, eine Studierendenvertretung sowie als Mitglied mit beratender Stimme die Leitung des Prüfungssekretariats an. Die Leitung des Prüfungssekretariats wird von der Rektorin bzw. von dem Rektor der SAFS Hochschule berufen.
3. Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
4. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Prüfungsberechtigten;

- b. Bestätigung der Prüfungstermine;
 - c. Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere zu Prüfungsergebnissen.
5. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 6. Das Prüfungssekretariat achtet darauf, dass die Bestimmungen dieses Prüfungsreglements eingehalten werden, und ist zuständig für die Organisation des Prüfungswesens. Es teilt den Studierenden die Ergebnisse ihrer Prüfungen mit, sobald diese feststehen. Es stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.
 7. Die Mitglieder der Prüfungsorgane unterliegen in Prüfungsangelegenheiten der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigte Personen sind die Hochschullehrenden und Dozierenden der SAFS Hochschule oder anderer Hochschulen und weitere geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss bestellt wurden.

§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote

1. Von den Studierenden sind Leistungsnachweise in der im Studienverlaufsplan beschriebenen Form zu erbringen.
2. Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt entweder mit der 6er- oder 2er-Skala. In der Modulbeschreibung wird jeweils festgelegt, ob ein Modul mit der 6er- oder 2er-Skala bewertet wird. Bei einer Anwendung der 6er-Skala erfolgt eine Bewertung mit den Noten 6,0 bis 1,0 mit 0,25 bis 0,5 Abstufungen. 6 bis 4 sind genügend, 3,5 bis 1 ungenügend. Es ergibt sich folgende Darstellungsweise:

Note	Bezeichnung
6,0/5,75	«ausgezeichnet»
5,5/5,25	«sehr gut»
5,0/4,75	«gut»
4,5/4,25	«befriedigend»
4,0	«genügend»
3,5	«ungenügend»
3,0	«schlecht»
2,5	«schlecht bis sehr schlecht»
2,0	«sehr schlecht»
1,0	«nicht messbar»

Werden im Falle der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende unterschiedliche Noten vergeben, wie z. B. bei der Bachelor-Thesis oder setzt

sich die Prüfungsleistung aus mehreren Bewertungen zusammen, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfenden vergebenen Noten. Diese Ergebnisse und das Ergebnis der Berechnung der Gesamtnote werden mathematisch zu den nächstmöglichen Abstufungen (0,25 bzw. 0,5) aufgerundet. Für die Bewertung der Bachelor-Thesis sind § 11 Abs. 10 bzw. § 16 Abs. 10 zu beachten. Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich nach § 13 Abs. 4 bzw. § 18 Abs. 5. Die Kategorisierung der Note für die Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote für das Bachelor-Studium folgt dem oben dargestellten Notenschema. Bei einer Bewertung mit der 2er-Skala werden die Leistungen mit «bestanden» und «nicht bestanden» bewertet.

3. Die Gesamtnote wird durch die entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in seiner jeweils gültigen Fassung zu bildende Notenverteilungsskala ergänzt, die die Einstufung der errechneten Gesamtnote innerhalb der jeweiligen Referenzgruppe ermöglicht. Als Referenzgruppe wird die jeweilige Kohorte zugrunde gelegt, die im selben Semester den betroffenen Studiengang begonnen und innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Die Notenverteilungsskala wird versendet, sobald die Regelstudienzeit der einschlägigen Kohorte beendet ist.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung

1. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Die Beweislast trägt die SAFS Hochschule. Die SAFS Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen. Den Referenzrahmen hierfür bilden die Vereinbarungen zum European Credit Transfer System (ECTS) und die Lissabon-Konvention.
2. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die ausserhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet.
3. Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Prüfungssekretariat einzureichen. Über eine Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Spitzensportlerinnen und -sportler

1. Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf textlichen Antrag der Studierenden nachteilsausgleichende Massnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Massnahmen sind insbesondere: die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen, die Anpassung der äusseren Prüfungsbedingungen (z. B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel) oder ein Wechsel der Prüfungsform, d. h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt nur in Betracht, wenn eine Anpassung der äusseren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteil-

sausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

2. Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor Beginn des Studiums oder des Prüfungsverfahrens bzw. direkt nach Auftreten der Beeinträchtigungen unverzüglich zu stellen.
3. Auf Antrag werden Schutzfristen, wie sie in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) festgelegt sind, im Studienverlauf und in Prüfungsverfahren berücksichtigt.
4. Der Studienverlauf von Spitzensportlerinnen und -sportler wird auf Anfrage nach den besonderen Bedürfnissen ausgerichtet.

Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

§ 9 Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen

Durch die Bachelor-Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob die Studierenden die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Des Weiteren wird durch die Prüfungsleistungen festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 10 Bachelor-Prüfungsleistungen

1. Zu den Bachelor-Prüfungsleistungen zählen die zu den jeweiligen Studienmodulen geforderten Fachprüfungen, die auch in digitaler Form verlangt werden können. Die einem Studienmodul jeweils zugewiesene Prüfungsleistung ist aus den Studienverlaufsplänen in den studiengangspezifischen Anlagen zu ersehen.
2. Nicht bestandene Fachprüfungen eines Studienmoduls können einmal wiederholt werden. Ist auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden, muss für eine weitere Wiederholung das Studienmodul neu besucht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
3. Die Termine für Fachprüfungen werden mit dem Studienbeginn bekannt gegeben. Für Fachprüfungen und deren Wiederholung gilt die gleiche Bearbeitungszeit. Termine für Wiederholungsprüfungen sowie Beginn und Ende von deren Bearbeitungszeiten werden jeweils mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitgeteilt. Bei Versäumnis einer Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat dies nicht zu vertreten.
4. Fachprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet.
5. Bescheide über das Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bzw. über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss. Diese Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 11 Bachelor-Thesis

1. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer praktisch verwertbaren Lösung zuzuführen.
2. Das Thema der Bachelor-Thesis muss mehreren Studienbereichen des Studienganges zugerechnet werden können. Es werden nur Themen vergeben, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studienganges sowie der aktuellen beruflichen Tätigkeit vertraut sein müssten. Der Praxisbetrieb kann in Absprache mit den Studierenden sowie mit der SAFS Hochschule Themenvorschläge für die Abschlussarbeit unterbreiten.
3. Die Studierenden müssen dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung kann ein zweiter Themenvorschlag gemacht werden. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.
4. Die Bestätigung des Themas wird unter Angabe des Bearbeitungszeitraums vom Prüfungssekretariat schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
5. Studierende können das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Prüfung und diese damit als nicht bestanden.
6. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängern.
7. Die Bachelor-Thesis ist fristgemäss und in der geforderten Form beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne vorherige Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht fristgemäss eingereicht, so gilt sie als mit nicht bestanden bewertet.
8. Mit der Bachelor-Thesis geben die Studierenden eine Versicherung ab, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums kenntlich gemacht haben.
9. Die Bachelor-Thesis wird von zwei Personen begutachtet und bewertet. Eine davon übernimmt die fachliche Betreuung, die zweite begutachtende Person wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt. Eine dieser beiden Personen besitzt die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
10. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Noten gebildet. Hat eine der begutachtenden Personen die Arbeit mit «nicht bestanden» («ungenügend» oder schlechter) bewertet, so fordert der Vorsitz des Prüfungsausschusses von beiden Personen eine Überprüfung ihrer Bewertung an. Bleibt die «nicht bestandene» Bewertung trotz Überprüfung bestehen, wird ein drittes Gutachten eingefordert. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Ar-

beit angenommen und die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten. Ist das dritte Gutachten negativ, wird die Arbeit mit «nicht bestanden» bewertet.

11. Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis wird mit Auflagen zur einmaligen Verbesserung innerhalb einer Frist zurückgewiesen. Für eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann insgesamt einmalig eine weitere Wiederholung gewährt werden.

§ 12 Abschluss des Bachelor-Studiums

1. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn:
 - a. alle Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Thesis mit mindestens «genügend» bestanden und somit alle dafür erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben wurden;
 - b. die 36-monatige Laufzeit der Verträge erfüllt wurde.
2. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

§ 13 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

1. Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs wird ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) erstellt, das von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der leitenden Person des Prüfungssekretariats unterzeichnet wird.
2. Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gemäss § 12 auszuhändigen.
3. Die jeweilige Fachprüfung eines Studienmoduls ist die Studienmodulnote.
4. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module (gilt nur für Module, die mit einer Note bewertet wurden [siehe § 6 Abs. 2], Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen) und die Note der Bachelor-Thesis jeweils zunächst mit dem ECTS-Punkt-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Thesis multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der ECTS-Leistungspunkte der beteiligten Module und der Bachelor-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird mathematisch zu den nächstmöglichen Abstufungen (0,25 bzw. 0,5) aufgerundet.
5. Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis und dem Erfüllen der 36-monatigen betrieblichen Ausbildungszeit erhalten die Studierenden eine Urkunde. Darin wird der akademische Grad «Bachelor of Arts» verliehen.
6. Die SAFS Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem «Diploma Supplement Modell» von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Reglementverstoss

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit «nicht messbar» bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
3. Versuchen Studierende das Prüfungsergebnis zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht messbar» bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch die unterlassene Zitation eines in Bezug genommenen Referenztexts, der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung ab dem Beginn des Zuteilens der Aufgabenstellungen und die unerlaubte Hilfestellung zu Täuschungen anderer. Referenztext in diesem Sinne ist auch ein eigener Text der Autorin bzw. des Autors, der nicht originär anlässlich der in Rede stehenden Prüfungsleistung erstmals erstellt wurde. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die betroffene Prüfung nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Ein Regelfall schwerwiegender Täuschung ist z. B. die Beauftragung Dritter mit der Erbringung einer Prüfungsleistung.
4. Studierende, die den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stören, können durch die prüfende oder aufsichtsführende Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht messbar» bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
5. Nichtanerkennung von Gründen nach Abs. 1 und 2 bzw. belastende Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Studierenden können verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

1. Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte in der jeweils geltenden Fassung.
2. Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note berichtigen oder die Prüfung teilweise für «nicht messbar» erklären.

3. Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Berichtigung von Zeugnisnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungssekretariat im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das unrichtige oder zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis wird vom Prüfungssekretariat unverzüglich eingezogen. Gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis ausgestellt.
5. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als geheilt.
6. Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Zeugnisurkunde ist eine Entscheidung nach Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 16 Rekurs gegen Prüfungsentscheidungen

Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulorgane, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften, Bewertungen von Prüfungsleistungen oder Disziplinarvorschriften für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule beziehen sind an die Rekurskommission der Hochschule zu stellen. Der Rekurs gegen eine Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Hochschule schriftlich einzulegen.

§ 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die eigenen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten und Änderung des Prüfungsreglements

1. Dieses vom Hochschulrat beschlossene Prüfungsreglement tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Website der SAFS Hochschule in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats.
2. Tritt ein neues Prüfungsreglement in Kraft, so ist dieses für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach dem vorherigen Prüfungsreglement beenden zu wollen, so haben sie dies dem Prüfungssekretariat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des neuen Prüfungsreglements schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende sind zur Kenntnisnahme von Änderungen verpflichtet.

Veröffentlicht am 20.11.2024 über die Website der SAFS Hochschule.



.....
Prof. Dr. Kurt Grünwald, Rektor SAFS Hochschule

Studiengangsspezifische Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie (B.A.)

Anlage B: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnesstraining (B.A.)

Anlage A: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie (Bachelor of Arts)

Studienmodule/Abschlussarbeit	ECTS	PP-Tage	PL
1. und 2. Semester			
Propädeutikum – Einführung in das duale Studium	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I – Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I – Allgemeine Trainingslehre und Krafttraining	10	4	HA
Fitnessmarkt	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I – BWL, Personal, Organisation	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	20	
3. und 4. Semester			
Fitnessmanagement	10	3	KL
Trainingslehre II – Ausdauertraining	10	3	HA
Ernährung I – Ernährungsphysiologische Grundlagen	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre II – Buchführung und Jahresabschluss	10	3	KL
Marketing I – Grundlagen des Marketings	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II – Forschungsseminar	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Betriebswirtschaftslehre III – Bilanzanalyse und Controlling	10	3	KL
Marketing II – Fitnessmarketing	10	3	KL
Trainingslehre III – Beweglichkeits- und Koordinationstraining	10	3	HA
Betriebswirtschaftslehre IV – Investition, Finanzierung, Qualitätsmanagement	10	3	KL
Vorbereitungsseminar Bachelor-Thesis	---	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	8	3	PRO
Gesamt 5. und 6. Semester	60	17	
Gesamtstudium	180	55	

PP = Präsenzphase, PL = Prüfungsleistung

KL = Klausur, HA = Hausarbeit, PRO = Projektarbeit, TH = Thesis

Anlage B: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessstraining (Bachelor of Arts)

Studienmodule/Abschlussarbeit	ECTS	PP-Tage	PL
1. und 2. Semester			
Propädeutikum – Einführung in das duale Studium	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I – Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I – Allgemeine Trainingslehre und Krafttraining	10	4	HA
Gruppentraining I – Grundlagen Gruppentraining	10	4	LP
Ernährung I – Ernährungsphysiologische Grundlagen	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Grundlagen Coaching	10	3	KL
Fitnessmarkt	10	3	KL
Trainingslehre II – Ausdauertraining	10	3	HA
Gruppentraining II – Kraft- und Ausdauerorientierte Programme	10	4	LP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II – Forschungsseminar	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Trainingslehre III – Beweglichkeits- und Koordinationstraining	10	3	HA
Gruppentraining III – Präventions- und koordinationsorientierte Programme	10	4	LP
Trainingslehre IV – Rehabilitatives Training	10	3	KL
Trainingslehre V – Leistungsorientiertes Training	10	3	HA
Vorbereitungsseminar Bachelor-Thesis	---	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	8	3	PRO
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	
Gesamtstudium	180	58	

PP = Präsenzphase, PL = Prüfungsleistung

KL = Klausur, HA = Hausarbeit, PRO = Projektarbeit, LP = Lehrprobe, TH = Thesis